

Satzung der Gemeinde Inzlingen über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen

Aufgrund von § 74, Absatz 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg und § 4, Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Inzlingen in öffentlicher Sitzung am 18. Juni 1996 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gilt für das Gebiet der Gemeinde Inzlingen.

§ 2

Für die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37, Absatz 1 Landesbauordnung) wird folgendes bestimmt:

1. Für Gebäude mit einer Wohnung sind mindestens 2 Stellplätze herzustellen.
2. Für Gebäude mit 2 oder mehr Wohnungen sind mindestens 1,5 Stellplätze pro Wohnung herzustellen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn von § 75 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Inzlingen, den 19. Juni 1996



Hildebrand
(Hildebrand)
Bürgermeister

Diese Satzung wurde vom Landratsamt Lörrach mit Schreiben vom 10. Juli 1996 genehmigt und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Inzlingen am 12. Juli 1996 öffentlich bekanntgemacht.

Inzlingen, den 12. Juli 1996



Hildebrand
(Hildebrand)
Bürgermeister